



VERBAND DER BAYER. BEZIRKE

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle

Postfach 22 15 22

80505 München

Juli 2010

Rundschreiben Nr. 48/2010

- a) Bezirkstagspräsidenten
- b) Mitglieder der Bezirkstage
- c) Bezirksverwaltungen
- d) Sozialverwaltungen

Vertrag nach den §§ 113, 118 und 120 SGB V über die Erbringung, Vergütung und Abrechnung von Leistungen der Psychiatrischen Institutsambulanzen (PIA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem der 2002 zwischen der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen und dem Verband der bayerischen Bezirke geschlossene Rahmenvertrag über die Leistungserbringung und -vergütung der Psychiatrischen Institutsambulanzen zum 31. Dezember 2004 gekündigt war, wurde zum 1. Mai 2007 mit der sogenannten Änderungsvereinbarung zunächst Rechtssicherheit geschaffen, indem mit geringen Modifikationen der alte Rahmenvertrag wieder in Kraft gesetzt wurde. Doch schon damals war vereinbart worden, das gesamte Vertragswerk einschließlich aller Anlagen zu überarbeiten. Da von den mittlerweile 68 ermächtigten PIA, von denen 44 für Erwachsene und 24 für Kinder und Jugendliche zuständig sind, 23 PIA in nicht-bezirklicher Trägerschaft geführt werden, wurde als dritter Vertragspartner die Bayerische Krankenhausgesellschaft an den Verhandlungen beteiligt. Die Vergütungen konnten zwischenzeitlich regelmäßig angepasst werden.

In langwierigen und zähen Verhandlungen ist es jetzt gelungen, einen Konsens über den Vertrag mit seinen nunmehr 19 Anlagen herbeizuführen, der rückwirkend zum 1. Januar 2010 geschlossen werden soll. Der Vertrag steht als download auf unserer homepage zur Verfügung.

Im Folgenden werden die wesentlichen Veränderungen gegenüber der mit der Änderungsvereinbarung von 2007 fortgeschriebenen Vereinbarung von 2002, aber auch die als Verhandlungserfolg zu wertenden nicht erfolgten Veränderungen dargestellt:

§ 4 Beschreibung der Patientengruppen:

Hier konnte im Wesentlichen die Beschreibung der in der PIA zu behandelnden Patientengruppen des alten Vertrags übernommen werden. Im Gegensatz zur erst kürzlich abgeschlossenen dreiseitigen Bundesvereinbarung, die den Zugang für die an Abteilungspsychiatrien angesiedelten PIA zu behandelnden Patienten stark reglementiert, wird in der Bayerischen Vereinbarung für die PIA an Fachkrankenhäusern weiterhin entsprechend dem Willen des Gesetzgebers der Patientenzugang breit gefasst. Die Einschränkung, dass suchtkranke Patienten nur bei Vorliegen von Komorbiditäten in der PIA substituiert werden dürfen, ist weggefallen. An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass die bayerischen PIA aufgrund ihrer hochentwickelten ambulanten Basisdokumentation und der schon 2004 eingeführten Verpflichtung, diese gemeinsam elektronisch auszuwerten, eine hohe Transparenz aufweisen und deswegen der Nachweis geführt werden konnte, dass in Bayern tatsächlich im Wesentlichen die Patienten in der PIA behandelt werden, die wegen Art, Dauer und Schwere der Erkrankung der besonderen Behandlungsmöglichkeiten in einer Institutsambulanz bedürfen.

§ 10 der Vereinbarung i. V. mit Anlage 3:

Eine wesentliche Errungenschaft dieser Vereinbarung ist die vertragliche Fixierung der Einzelinstrumente der Qualitätssicherung. Neben einer einheitlichen Dokumentation ist die technische Verwertbarkeit der Dokumentation verpflichtend und sanktioniert. Weiter ist festgehalten, dass die Auswertung einheitlich bei der gemeinsamen Servicestelle für Qualitätssicherung der bayerischen Bezirke, eingerichtet bei den Kliniken des Bezirks Oberbayern, erfolgt. Auch ist nun vertraglich geregelt, welcher Aufwand für die Qualitätssicherung von den Kassen vergütet wird und welche Pflichten in diesem Zusammenhang sowohl die PIA als auch die Servicestelle Qualitätssicherung haben. Zur Weiterentwicklung der Dokumentation und Auswertung werden Fachbeiräte eingerichtet.

§ 11 i. V. mit Anlage 4, Regelungen zur Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung:

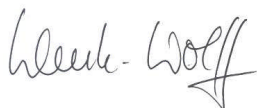
Ein wesentlicher Erfolg der Vertragsverhandlungen ist, dass das grundsätzliche Prozedere der gemeinsamen Prüfung, also der Prüfung durch ein Team aus Leistungserbringervertretern und Krankenkassenseite, beibehalten wird. Dabei wurden ebenfalls die jeweiligen Rechte und Pflichten und die Möglichkeiten der Bescheiderteilung neu geregelt. Somit konnte das bisher durch Protokollnotizen fortgeschriebene Verfahren rechtsverbindlich Vertragsbestandteil werden. Damit wurde aber auch die Möglichkeit eröffnet, aufgrund der Prüfungsergebnisse bezüglich der gezogenen Stichproben Regresse zu verlangen.

Vergütungsanpassung zum 1. Januar 2010:

Bei dieser Gelegenheit konnte eine Erhöhung der Einzelleistungsvergütungen um 1,54 Prozent verhandelt werden.

Diese Vereinbarung wird es den PIA in Bayern mit zuletzt einem Umsatz von 54 Millionen Euro pro Jahr ermöglichen, weiterhin rechtssicher und ausreichend finanziert die ambulante Versorgung schwer erkrankter Patienten sicherzustellen. Die Vereinbarung lässt aber auch die Wertschätzung der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen in Bayern gegenüber dem Leistungsgeschehen der PIA erkennen, da sich auch nach Auffassung der Krankenkassen die bisherigen Rahmenbedingungen für die PIA bewährt haben.

Mit freundlichen Grüßen



Wenk-Wolff